

23/11 1916.

Die Steuerveranlagung

bei Gewährung von Fristverlängerung oder Befreiung für die Aufstellung der Jahresbilanz,

Von

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz-Berlin.

Nach einer unter dem 25. Februar 1915 bekanntgemachten Verordnung des Bundesrats kann Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kolonialgesellschaften, deren Geschäftsverkehr sich in erheblichem Umfang in oder mit dem Ausland oder den Schutzgebieten abgespielt und die infolgedessen nicht in der Lage sind, praktisch brauchbare Abschlüsse für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen, Fristverlängerung oder Befreiung für die Aufstellung der Bilanz und der sonstigen Ausweise über die Ergebnisse des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung, Geschäftsbericht) gewährt werden.

Soweit diese Gesellschaften in Preußen nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind, entsteht die Frage, wie die Fristverlängerung oder Befreiung auf die Steuerveranlagung einwirkt. Nach § 9 Nr. 6 Eink.-St.-G. erfolgt die Veranlagung der nicht physischen Personen nach dem durchschnittlichen Ergebnis der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre. Als die hiernach maßgebenden drei Geschäftsjahre gelten diejenigen, deren Ergebnisse zur Zeit der Steuererklärung festgestellt werden können, dergestalt, daß ein Geschäftsjahr, dessen Ergebnis damals noch nicht feststellbar war, in die Durchschnittsperiode nicht einbezogen werden darf. Der Zeitpunkt aber, in dem die Ergebnisse eines Geschäftsjahres festgestellt werden können, fällt mit der tatsächlichen Feststellung der Bilanz durch die zuständigen Organe, d. i. bei der Aktiengesellschaft durch die Generalversammlung der Aktionäre, bei der G. m. b. H. durch die Gesellschafterversammlung, zusammen. In diesem Sinne hat das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung (Entsch. in Staatssteuersachen Bd. 14 S. 355 ff.) den § 9 Nr. 6 Eink.-St.-G. ausgelegt und angewendet.

Bei denjenigen Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei welchen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, pflegt bis zur Abgabe der Steuererklärung, d. i. bis zum 20. Januar, die Bilanz des vorangegangenen Kalenderjahrs noch nicht festgestellt zu sein und daher sind derartige Gesellschaften für das gegenwärtig noch laufende Steuerjahr 1915 (1. April 1915 bis 31. März 1916) in der Regel nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der Geschäftsjahre 1911, 1912, und 1913 veranlagt worden. Soweit einer solchen Gesellschaft mit Bezug auf die Aufstellung ihrer Bilanzen für das Jahr 1914 Fristverlängerung oder Befreiung gewährt worden ist, war und ist sie nicht in der Lage bei der Steuererklärung für das Steuerjahr 1916 das Ergebnis des Geschäftsjahrs 1914 anzugeben und daraus folgt zwingend, daß als das der Veranlagung für 1916 unmittelbar vorangegangene Betriebsjahr wiederum, wie bei der Veranlagung für 1915, das Betriebsjahr 1913 gelten muß und daß die Veranlagung in gleicher Weise zu erfolgen hat wie für das Steuerjahr 1915, nämlich nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei Betriebsjahre 1911, 1912 und 1913.

In Nr. 24 des „Berliner Tageblatts“ wird ein Schriftwechsel zwischen der Handelskammer und dem Finanzminister mitgeteilt, der sich mit den vorstehend erörterten Rechtsfragen beschäftigt. Die Handelskammer hatte angeregt, die Veranlagung der in Beracht kommenden Gesellschaften so lange hinauszuschieben, bis der Abschluß des Jahres 1914 vorliege, oder wenn das nicht angängig sei, zu gestatten, daß die Gesellschaften das Ergebnis des Jahres 1914 mit Null einsetzen. Zutreffend ist in dem Bescheide des Finanzministers dargelegt, daß die Hinausschiebung der Veranlagung den gewünschten Erfolg nicht herbeiführen würde, weil nach der Rechtsprechung des O.-V.-G. das letzte in die Durchschnittsberechnung einzubeziehende Geschäftsjahr dasjenige sei, dessen Ergebnis zur Zeit der Steuererklärung feststellbar war, während die Anordnung, daß das Ergebnis des Geschäftsjahrs 1914 mit Null einzusetzen sei, dem Gesetze zuwiderlaufen würde.

Die bestehende Rechtslage ist hiernach zweifellos geeignet, für die Gesellschaften, die vermöge ihrer geschäftlichen Beziehung zum Ausland oder zu den Schutzgebieten im Jahre 1914 einen erheblich geringeren Gewinn als im Jahre 1911 erzielt haben oder für die das Geschäftsjahr 1914 im Gegensatz zu 1911 mit einem Verlust abgeschlossen hat, sofern sie für die Bilanz aufstellung Fristverlängerung oder Befreiung erlangt haben, schwere steuerliche Nachteile herbeizuführen, und es fragt sich, ob und auf welchem Wege Abhilfe hiergegen geschaffen werden kann. Der Wunsch nach einer weiteren wirtschaftlichen Verordnung des Bundesrats, die geeignet ist, die entstehenden Härten zu beseitigen, liegt nahe und vielleicht würde, wenn s. Zt. an die steuerlichen Folgen der Fristverlängerung oder Befreiung gedacht worden wäre, gleichzeitig auch mit Bezug hierauf eine Anordnung erlassen worden sein, obwohl nicht zu verkennen ist, daß mit solchen Anordnungen in die Steuergesetzgebungen der Bundesstaaten eingegriffen werden würde. Ihrem Inhalte nach würde die zu erstrebende, den Anforderungen der Billigkeit entsprechende Verordnung sich mit dem Vorschlage der Handelskammer decken dürfen, daß bei der Steuerveranlagung das Ergebnis des Jahres 1914 zunächst mit Null eingesetzt wird, vorbehaltlich der Ausgleichung, die einzutreten hat, wenn und sobald später die Bilanz für das Jahr 1914 festgestellt wird.

In dem der Handelskammer erteilten Bescheide hat der Finanzminister sich bereit erklärt, auf etwa zu stellende Anträge die für 1915 veranlagten Steuerbeträge in entgegenkommender Weise zu stunden. Damit wird indes keine Abhilfe geschaffen; denn in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird es sich ausschließlich darum handeln, daß die in Betracht kommenden Gesellschaften vermeiden wollen, ohne Aussicht auf einen späteren Ausgleich an Einkommensteuer einen Betrag zu zahlen, dessen Zahlung bei Berücksichtigung der Ergebnisse des Betriebsjahres 1914 nicht hätte